

Taxordnung Haus zur Stauffacherin

Gültigkeit: Tarife ab 1.1.2024 bis 31.12.2024

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente¹, welche beitragsberechtigte Plätze² belegen. Für Personen ohne IV-Rente gelten andere Pensionspreise. Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

1. Finanzierung des Aufenthalts

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten³ eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin bezahlt maximal die Normkosten. Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnerinnen:**
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit Taxen finanziert

Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen werden über 'Leistungen mit Kostenbeteiligungen' verrechnet (siehe Seite 2)
- **Kanton:**
Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt

Die Finanzierung der Taxen und 'Leistungen mit Kostenbeteiligungen' erfolgen über eigene Mittel der Bewohnerinnen (z.B. IV-Renten, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen).

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Haus zur Stauffacherin und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

2. Grundtaxen

Rating ⁴	Tagespauschale ⁵	Monatspauschale ⁶
IBB 0 ⁷	CHF 114.-	CHF 3'470.-
IBB 1 - 4	CHF 156.-	CHF 4'750.-
Probenacht	CHF 184.-	

¹ Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

² Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

³ «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

⁴ Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB⁵. IBB⁶ steht für «individueller Betreuungsbedarf».

⁵ In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits enthalten.

⁶ Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagesspauschale mit 365.25 multipliziert und durch 12 geteilt.

⁷ Taxen für Menschen mit IBB 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1 – 4. Damit wird sichergestellt, dass die Taxen nicht höher als die Normkosten sind.

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhält die interessierte Person eine Offerte, auf der die durch uns geschätzte IBB-Stufe aufgeführt ist. Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

3. Rückerstattung bei Abwesenheiten

Bei fristgemässen Abmeldungen zu Mahlzeiten aufgrund von Abwesenheiten während einer oder mehrerer Nächten, werden bei Halbpension Fr. 10 und bei Vollpension Fr. 20.- pro Nacht rückerstattet. Die Frist für alle Abmeldungen beträgt mindestens 5 Tage im Vorfeld. Sie sind dem Team Betreutes Wohnen zu melden. Mahlzeiten ohne fristgerechte Abmeldung können nicht zurückerstattet werden.

Spital- oder Klinikaufenthalt

Bei Abwesenheiten aufgrund eines Klinik- oder Spitalaufenthaltes gelten die gleichen Abmeldungskriterien wie bei Ferien- / Freizeitabwesenheiten. Findet der Eintritt durch einen Notfall oder in einer Krise statt, gilt keine Frist von 5 Tagen im Vorfeld.

4. Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten sind.

- Pension- und Betreuungsvertrag – gültig ab dem ersten Aufenthaltstag
- *Integrierter Vertragsbestandteil:*
 - ✓ Betreuung während 365/366 Tagen an 24 Std. pro Tag
 - ✓ Betriebs- und Betreuungskonzept – wird vor Vertragsunterschrift mündlich vorgestellt und abgegeben)
- Unterkunft (inkl. Nebenkosten) und Verpflegung Vollpension (inkl. Spezialessen sowie Diäten, sofern nicht KVG-pflichtig)
- Ein- und Auszugstag werden voll berechnet
- Möbliertes Einzel-Zimmer (auf Wunsch hin Unterstützung beim Einrichten des Zimmers mit eigenen Möbeln) mit eigenem WC/Dusche/Lavabo (mit Einzugs- und Auszugsprotokoll)
- Jährliche Grundreinigung des Zimmers. Unterstützung der Bewohnerinnen bei der selbständigen Zimmerreinigung - Reinigungsmittel und Reinigungs-Utensilien (Stausauger etc.),
- Unterstützung bei der selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche - vollständige Waschinfrastuktur (Waschmaschine, Tumbler, Bügeleisen etc.)
- Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume sowie des weiteren Mobiliars
- Reinigung gemeinschaftliche Räume (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes). Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.

- Güter des täglichen Bedarfs (wie WC Papier, Taschentücher, Pflaster). Duschmittel bei Bedarf oder Rückvergütung von CHF 5.- monatlich
- Bettwäsche und Frotteewäsche
- Organisierte Freizeitaktivitäten sowie Aktivierung / bei Bedarf Unterstützung und Begleitung bei individuellen Freizeitaktivitäten
- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und Administration von Ein- und Austritten
- Transport und Begleitung (falls indiziert) bei Behördengängen (exklusive reine Transportkosten)
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) an 365 (366) Tagen pro Jahr

5. Leistungen mit Kostenbeteiligung

Folgende Leistungen können zusätzlich als zusätzliche Dienstleistung eingefordert werden:

Regelmässige Leistungen, welche nicht im Grundleistungskatalog des Pensionspreises eingerechnet sind, werden mit der monatlichen Pensionskostenrechnung analog aufgewendeter Stunden (60 Min.) zu CHF 59.- inkl. MwSt. in Rechnung gestellt (gemäss Beleg). Im Minimum wird eine ½ Std. für etwaige kürzere Dienstleistungen gerechnet (Lavabo entstopfen etc.)

- Wartung und Reinigung persönlicher Hilfsmittel oder Gegenstände (Rollstuhl, Rollator etc.)
- Flicken oder Waschen der privaten Kleider (ohne chemische Reinigung)
- Begleitung für Ärztinnen/Arztbesuch und Therapien, Klinik, Spital oder Behörden, aber auch zu Dienstleistungen Dritter (z.B. Podologie und Dentalhygiene) im Radius der Stadt Zürich, welche eine Anzahl üblicher Konsultationen 'stark' übersteigt
- Etwaige Zimmerreinigungsarbeiten, welche nicht in den Grundleistungen enthalten sind, jedoch zum Selbstschutz der Bewohnerin dringend angezeigt sind, werden mit vorhergehender Kostengutsprache durch die zahlende Instanz in Rechnung gestellt

Folgende Leistungen werden pauschal oder gemäss Kostenrechnung verrechnet:

- Schlüsseldepot bei Abgabe des Schlüssels CHF 100.-
- Schlussreinigung (gemäss Aufwand bei überdurchschnittlicher Verschmutzung) CHF 59.- / pro Std.
- Ggf. Haftpflicht kollektiv CHF 45.- / pro Jahr
- Schlüsselverlust wird analog Rechnung und Aufwand in Rechnung gestellt.
- Verlust Badge (Eingangstüren) CHF 25.-
- Schäden an Mobiliar und Einrichtungen

Zimmerabnahme: Das Zimmer wird in mängelfreiem Zustand überlassen und ist bei Wegzug in ebensolchem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen, Ersatz von Mobiliar usw. ist die Bewohnerin haftbar. Beim Einzug und beim Auszug erstellt die Bereichsleiterin Hotellerie und Gebäude ein Zimmer-Abnahmeprotokoll mit Mängelliste. Die Bewohnerin ist verpflichtet, eine Privat-Haftpflichtversicherung (persönlich oder übers Haus) abzuschliessen.

6. Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt für das Jahr 2024. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen bis spätestens Mitte Dezember.

4.10.2023 / Brigit Ruf, Geschäftsleiterin